

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 28.

Donnerstag, den 28. Januar.

1847.

Bekanntmachung.

Wegen des am 29. d. M. zum Besten der Nothleidenden im Erzgebirge und Voigtlande stattfindenden Balles wird hiermit Folgendes angeordnet

1) Von 6 Uhr des gedachten Tages an haben sich alle nach dem Tivoli zu fahrende Wagen von der grünen Linde an bis zu der Einfahrt in das Stolpe'sche Grundstück auf der linken Seite der Zeiger Straße, so wie der Connewitzer Chaussee zu halten;

2) Zur Einfahrt in das Grundstück ist das von der Stadt aus entferntere Thor bestimmt;

3) Nach der Ankunft auf dem Vorplatze begeben sich Wagen und Fußgänger auf der linken Seite des Vorderhauses hinter selbiges, wo der Eintritt in die Garderobe und den Saal stattfindet;

4) Bei der Abfahrt fahren die Wagen in derselben Richtung, in welcher sie angekommen sind, mithin ohne umzulenkten, um das Vordergebäude herum und durch das linker Hand gelegene, der Stadt zunächst befindliche Thor auf die Chaussee zurück;

5) Die Rückfahrt nach der Stadt zu geschieht ebenfalls auf der linken Seite der Chaussee und der Zeiger Straße bis an die grüne Linde;

6) Von dem zuletzt bezeichneten Punkte an und bis zu selbigem zurück müssen die Wagen in der Reihenfolge bleiben, in welcher sie bei der Hinfahrt dort oder bei der Rückfahrt auf der Chaussee angekommen sind, mithin darf auf dieser Strecke kein Wagen einen andern ausstechen oder überholen;

7) Es ist durch das Zeiger Thor nur im Schritt, überhaupt aber im Allgemeinen mit gehöriger Vorsicht zu fahren.

Leipzig, den 27. Januar 1847

Das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.

Stengel, Pol.-Dir.

Außerordentlicher Landtag.

Erste Kammer.

Dresden, 26. Januar 1847.

Die gestrige 2te öffentliche Sitzung der 1. Kammer dauerte nur sehr kurze Zeit und bot etwas besonders Bemerkenswerthes nicht dar. — Die heutige 3te beschäftigte sich zunächst mit der Frage: ob in die außerordentliche verstärkte Finanz-Deputation, für deren Wahl man sich entschieden hatte, der Präsident gewählt werden dürfe. Diese Frage erledigte sich nach kurzer Discussion zwischen den Kammermitgliedern Gottschald und Secretair v. Biedermann durch die Berufung des Präsidenten auf §. 105 der Landtagsordnung, worin es heißt: „Der Präsident kann in Betracht seiner Geschäfte in der Kammer und als Vorstand der 3ten Deputation“ — (die es freilich dormalen in der 1. Kammer nicht giebt) — „nicht zu einer Deputation gewählt werden.“ Sodann verspricht man zur Erwählung der sieben Mitglieder, aus welchen jene Deputation zusammengesetzt werden sollte, und es erhielten schon im ersten Scrutinio sieben Kammermitglieder absolute Stimmenmehrheit, nämlich Vicepräsident Hübler 35, v. Weld 32, Starke 31, Dr. Crusius 27, v. Wagnsdorf 28, v. Pohlenz 23 und v. Schönberg Bibran 20 Stimmen bei 37 Stimmgebern überhaupt. Zum Stellvertreter für den Vicepräsidenten, falls dieser die Präsidialfunction zu besorgen haben würde, wurde bei der zweiten Abstimmung Ober-Appellationsrath von Eriegern mit 21 Stimmen gewählt; nächst ihm hatte die meisten Stimmen Secretair v. Biedermann. Hierauf beehrte v. Schönfels das Wort: Er habe bereits

gestern die Frage angeregt, ob nicht alle vier Deputationen zu wählen seien? sei aber, weil in geheimer Sitzung, damit einseitigen abgewiesen worden. §. 105 der Landtagsordnung enthalte die Bestimmung: „Jede Kammer wählt gleich nach Eröffnung des Landtags aus ihrer Mitte vier ordentliche, während der ganzen Dauer d. selben bestehende Deputationen.“ Hätte man nun diese Bestimmung auf außerordentliche Landtage etwa nicht angewendet wissen wollen, so würde man sich in der Landtagsordnung jedenfalls deutlich ausgedrückt haben. In der Verfassungsurkunde finde sich hierüber weiter Etwas auch nicht vor. Warum wolle man also der Landtagsordnung hierin nicht folgen, da man sich doch sonst überall auf sie berufe, und sie befolge? In der 2. Kammer habe man bereits alle vier Deputationen erwählt; solle das nun auch nicht gerade einen Grund für die diesseitige Kammer abgeben, so sei doch auch die Regierung einer solchen Wahl nicht entgegen getreten. Er trage daher darauf an: die Kammer möge den Beschluß fassen, „daß bei diesem außerordentlichen Landtage, wie bei jedem ordentlichen, die betreffenden vier Deputationen gewählt würden.“ Ehe er denselben zur Unterstützung bringt, bemerkt Präsident v. Friesen, um das Directorium vor etwaigen Vorwürfen zu schützen: dasselbe habe die betreffenden §§. 105 u. 8 der Landtagsordnung sorgfältig erwogen, gleichwohl aber die Ansicht gefaßt, daß es keine Veranlassung habe, die Wahl der Deputationen in Antrag zu bringen. Es habe, abgesehen von der Erklärung der Staatsregierung und von der angekündigten Vorlage, diese Wahlfrage nicht nur für zweifelhaft gehalten,